

**Gemeinde Plüderhausen**  
Rems-Murr-Kreis

**Rechtsverordnung  
der Gemeinde Plüderhausen  
über die Benutzung des Badesees Waldhäuser Straße**  
in der Fassung vom 01.01.2002

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl. S.1) wird verordnet:

**1. Abschnitt Benutzung des Seeuferbereichs:**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des Badesees Waldhäuser Straße auf der Gemarkung Plüderhausen.

Die Grenzen des Seeuferbereichs sind in einer Karte im Maßstab 1:1000 rot eingetragen. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Plüderhausen niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

**§ 2 Verbotene Handlungen**

- (1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:
1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen;
  2. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
  3. das Abbrennen von Lagerfeuern außerhalb der dafür besonders gekennzeichneten Feuerstellen sowie der Betrieb von Gartengrillgeräten;
  4. das Mitnehmen von Hunden auf die Liegewiese (Flurstück Nr. 2085), im übrigen Bereich das Laufen lassen von unangeleiteten Hunden;
  5. das Betreten der Böschungen mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Stellen;
  6. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
  7. das Mitbringen von Getränkeflaschen aus Glas in größeren Behältnissen (Kisten, Gebinden).
- (2) Im Seeuferbereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:
1. Das Reiten;
  2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen;
  3. das Zelten;
  4. das Aufstellen von Wohnwagen;
  5. der Aufenthalt auf der Liegewiese (zwischen See und Rems) in der Zeit von 23.00-6.00 Uhr.

**2. Abschnitt Regelung des Gemeingebrauchs:**

**§ 3 Beschränkungen**

Das Befahren des Badesees Waldhäuser Straße mit Fahrzeugen (Booten) ist unzulässig. Ausgenommen sind Gummiboote mit Kurzpaddeln.

## **§ 4 Vorsichtsmaßnahmen**

- (1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Badeses Waldhäuser Straße alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere
  - a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
  - b) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
  - c) eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.
- (2) Das Baden von Tieren im See ist verboten.

### **3. Abschnitt Schlussbestimmungen:**

## **§ 6 Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abstellt;
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Kraftfahrzeuge wäscht;
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Lagerfeuer außerhalb der angelegten Feuerstellen abbrennt oder Gartengrillgeräte betreibt;
4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Hunde auf die Liegewiese mitnimmt oder sie im übrigen Bereich unangeleint laufen lässt;
5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 Böschungen mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Stellen betritt;
6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 Getränkeflaschen aus Glas in größeren Behältnissen (Kisten, Gebinden) mitbringt;
8. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 reitet;
9. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen fährt;
10. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 zeltet;
11. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 Wohnwagen aufstellt;
12. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 5 sich zwischen 23.00 und 6.00 Uhr auf der Liegewiese aufhält;
13. entgegen § 3 den See mit Fahrzeugen (ausgenommen Gummiboote mit Kurzpaddeln) befährt;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Tiere im See badet.

Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher und fahrlässiger Begehung nach den jeweils gültigen Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes Baden-Württemberg in Höhe bis zu den dort angegebenen EURO - Beträgen geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten die frühere Polizeiverordnung über die Benutzung des Seeuferbereichs in der Fassung vom 7.11.1995 mit Rechtsverordnung über den Gemeingebrauch gemäß § 28 Wassergesetz vom 14.11.1995 außer Kraft.